

Die staatsanwaltschaftliche Allgemeine Gesetzhchkeitsaufsicht wirksam ausüben

Dr. HARRI HARRLAND,

Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR

Der XI. Parteitag der SED widmete den Fragen des Staates, des Rechts und der sozialistischen Demokratie hohe Aufmerksamkeit.¹ Erneut wurde damit bekräftigt, daß die weitere Festigung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und die breite Entfaltung der sozialistischen Demokratie in ihrem untrennbaren Zusammenhang Wesensmerkmale der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sind.

Die neuen Dimensionen und Anforderungen, die unter Führung der SED in der Innen- und Außenpolitik zu meistern sind, bestimmen den künftigen Beitrag, den die Staatsanwaltschaft dazu zu leisten hat, daß die stabilisierende und mobilisierende Funktion der sozialistischen Gesetzhchkeit bei der Realisierung der Politik zum Wohle des Volkes und zur Sicherung des Friedens voll zur Wirkung gebracht wird. Die grundlegenden Aufgaben dazu hat der Generalstaatsanwalt der DDR, G. Wendland, begründet.² Im folgenden sollen speziell einige Aspekte für die Handhabung der Allgemeinen Gesetzhchkeitsaufsicht ausführlicher behandelt werden.

Wirkungsgrad der Gesetzhchkeitsaufsicht erhöhen

Es ist notwendig, den Wirkungsgrad der Allgemeinen Gesetzhchkeitsaufsicht, die fester Bestandteil der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben ist (§ 3 St AG), spürbar zu erhöhen. In Anbetracht der gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse und der vorhandenen realen Voraussetzungen ist dies vor allem damit verbunden, die bewährte Einheit von Strafverfolgung, Allgemeiner Gesetzhchkeitsaufsicht und Öffentlichkeitsarbeit noch qualifizierter und effektiver zu verwirklichen. Die Möglichkeiten komplexen Wirkens zur Festigung der Gesetzhchkeit, wie sie der Staatsanwaltschaft kraft ihrer Funktion gesetzlich gegeben sind, können auf diese Weise am besten ausgeschöpft werden. Deshalb ist mit der Allgemeinen Gesetzhchkeitsaufsicht noch planmäßiger und energischer darauf hinzuwirken, daß Ursachen und Bedingungen von Straftaten, die rechtsverletzenden Charakter haben, dauerhaft ausgeräumt werden.

Auch unabhängig von der Strafverfolgung muß jederzeit gewährleistet sein, daß allen Rechtsverletzungen bzw. Anhaltspunkten dafür, die der Staatsanwaltschaft durch Eingaben der Bürger, bei der Kontrolle und Auswertung der Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte, bei der Mitwirkung in arbeitsrechtlichen und anderen Gerichtsverfahren, bei der Rechtsauskunftstätigkeit, beim Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen sowie mit gesellschaftlichen Organisationen oder auf sonstige Weise bekannt werden, gründlich und konsequent nachgegangen wird. Die Wahrung hoher Rechtssicherheit, der Schutz der Bürger und ihrer verfassungsmäßigen Rechte ist dabei eine Aufgabe ersten Ranges. Vorbildliche Gewährleistung der Gesetzhchkeit in der eigenen Arbeit und zielgerichtete Einflußnahme auf die Festigung der Gesetzhchkeit in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen sind Komponenten von zunehmender Bedeutung für die Förderung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen, die Entfaltung der sozialistischen Demokratie und die Stärkung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zum sozialistischen Staat. Das sind zugleich — und dieser Zusammenhang wurde auf der 2. Tagung des Zentralkomitees der SED ausdrücklich betont — wesentliche Bedingungen für die wachsende Bereitschaft der Werktätigen, ihre Mitwirkungsrechte bewußt wahrzunehmen und in ihren Arbeits- und Lebensbereichen Mitverantwortung für die Erhöhung von Gesetzhchkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu tragen.³ Jegliche Rechtsarbeit muß so geleistet werden, daß die Menschen überall im Lande die Sorge des sozialistischen Staates um ihr Wohlbefinden und ihre Unantastbarkeit spüren und gewiß sein können, daß kein Rechtsverletzer der wohlverdienten staatlichen Reaktion entgeht.

Die Allgemeine Gesetzhchkeitsaufsicht ist mit aller Konsequenz, mit Herz und Verstand einzusetzen, wenn es zur Wahrung der gesetzlichen Rechte der Bürger und zur Verwirklichung der Einheit von Rechten und Pflichten erforderlich ist.

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht hat als ein wichtiger Faktor der Festigung der sozialistischen Gesetzhchkeit dazu beizutragen, daß es in allen Sphären des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens rechtmäßig zugeht. Sie ist eine Garantie und Bekräftigung der Einheitlichkeit der Gesetzhchkeit und des Prinzips der Allgemeinverbindlichkeit des Rechts ohne Unterschied der Person. Der weiteren Erhöhung des Wirkungsgrades der Allgemeinen Gesetzhchkeitsaufsicht dient vor allem ihre noch offensivere und nachhaltigere Handhabung.

Gründlich untersuchen — konsequent reagieren

Die Gründlichkeit der Untersuchung von Rechtsverletzungen und ihrer Ursachen ist eine elementare Voraussetzung für veränderungswirksame Maßnahmen der Gesetzhchkeitsaufsicht. Würde den Dingen nicht genügend auf den Grund gegangen, wären Halbheiten und Halbherzigkeiten in der staatsanwaltschaftlichen Reaktion die Folge. Deshalb darf sich der Staatsanwalt nicht mit Feststellungen zufrieden geben, die zwar geeignet sind, einen Protest zu begründen, nicht aber der Frage nach der persönlich rechtlichen Verantwortlichkeit gewissenhaft nachzugehen.

Es ist die für eine Untersuchung nötige Sachkunde zu sichern, erforderlichenfalls durch Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen, insbesondere mit den jeweils in Betracht kommenden Kontrollorganen. Auch die spezifischen staatsanwaltschaftlichen Mittel zur Prüfung der Gesetzhchkeit von Entscheidungen (§ 30 StAG) sind noch besser auszuschöpfen. Dies trifft besonders für Auskunfts- und Untersuchungsverlangen zu. Von der Konkretheit der Fragestellung und ihrer rechtlichen Relevanz hängt es ab, ob dem Staatsanwalt eine exakte rechtliche Beurteilung möglich ist.

Noch stärker zu nutzen ist ebenfalls die Möglichkeit, durch die Anforderung von Stellungnahmen und persönlichen Erklärungen Licht in eine Sache zu bringen. Dies gilt vor allem für die Bearbeitung der Eingaben von Bürgern, wenn eine Sache die Durchsetzung der Rechte und Pflichten in einem anderen Verantwortungsbereich (z. B. übergeordnete staatliche Organe) betrifft. Von ihnen sind schon bei der Untersuchung notwendige Auskünfte zur Sachverhaltsaufklärung und zur Gesetzhchkeit des Zustandekommens und des Inhalts der nachzuprüfenden Entscheidung oder Maßnahme zu fordern. Diesbezüglich müssen auf Verlangen des Staatsanwalts von den verantwortlichen Leitern ausführlich begründete Erklärungen vorgelegt werden. Selbstverständlich ist und bleibt es Pflicht des Staatsanwalts, sich unter Berücksichtigung aller getroffenen Feststellungen ein eigenes Urteil über die Gesetzhchkeit der mit der Eingabe gerügten Entscheidung oder Maßnahme zu bilden. Aber eine solche Verfahrensweise ist geeignet, noch bedeutend schneller veränderungswirksam zu werden.

In allen gesetzlich bestimmten Fällen, in denen eine

1 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 74 ff.

2 Vgl. G. Wendland, „Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach dem XI. Parteitag der SED“, NJ 1986, Heft 8, S. 302 ff.

3 Vgl. E. Honecker, „Unsere Innen- und Außenpolitik dient dem Sozialismus und dem Frieden (Aus der Rede auf der 2. Tagung des Zentralkomitees der SED zur Konstituierung der staatlichen Organe)“, Berlin 1986, S. 28.